

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 40

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brienne: Hauptquartier Brienne-la-Ville. Eben-dasselst die 3. Kürassierbrigade (General Graf Duhesme), und die reitende Artillerie; die 5. Dragonerbrigade (General Rothwiller) in Morvilliers, Chaumesnil, Petit-Mesnil, la Rothière; und die 2. Chasseursbrigade (General Rapp) in Denville.

(Fortsetzung folgt.)

Anleitung zur Photographie für Anfänger, von G.

Pizzighelli, k. und k. Hauptmann der Genie-waffe. 3. Auflage. Halle a. S. 1890, Wilhelm Knapp. Preis Fr. 4. —.

Der Herr Verfasser hat sich in vorliegender Schrift die Aufgabe gestellt, eine Anleitung zu schreiben, welche dem Liebhaber-Photographen dasjenige zeigt, was er unbedingt braucht, und welche ihm auf Reisen bei den Aufnahmen und zu Hause beim Entwickeln den Rathgeber ersetzt.

Schon der Umstand, dass das in bequemem Taschenformat gehaltene Buch in kaum 5 Jahren die 3. Auflage erhalten hat, spricht für seinen Werth.

Das I. Kapitel behandelt die photographischen Aufnahmsapparate; das II. Kapitel die praktische Durchführung der photographischen Aufnahme; das III. Kapitel den Negativprozess und das IV. Kapitel den Positivprozess.

Das Buch ist leicht verständlich und interessant geschrieben. Dem Text sind 101 sehr deutliche Abbildungen beigefügt, aus welchen dem Leser die Handhabung der Apparate leicht klar werden muss.

Desgleichen sind der Negativ- und Positivprozess, die Anwendung der verschiedenen Methoden und Substanzen, die dabei vorkommenden Fehler wie auch die Mittel zur Abhülfe praktisch beschrieben.

Eine wertvolle Beigabe ist die Angabe von Bezugsquellen und Preis der verschiedenen Apparate und Utensilien, sowie die Anweisung zur Anschaffung einer praktischen photographischen Einrichtung.

Die Photographie findet in Offizierskreisen immer mehr Anhänger und dies nicht nur als Zeitvertreib in den Mussestunden, sondern wegen ihres praktischen Werthes für Landesrekognoszirung etc.

Wir empfehlen die Anleitung von Herrn Hauptmann Pizzighelli jedem Kameraden, der Zeit und Lust hat, die Photographie zu erlernen, und sind der Ansicht, dass auch der Vorgeschriftenere manchen guten Rath darin finden wird. J.

Eidgenossenschaft.

— (Zum Waffenchef der Kavallerie) wird Herr Oberst Wille, Ulrich, von La Sagne, in Zürich, bisheriger Oberinstruktur der Kavallerie, gewählt. Angesichts der

bevorstehenden Revision der Militärorganisation wird die Stelle eines Oberinstruktors der Kavallerie einstweilen nicht besetzt, sondern die Oberleitung der Instruktion Hrn. Oberst Wille übertragen.

— (Eine Feldgendarmerie-Abtheilung bei dem diesjährigen Truppenzusammengzug) ist zur Verwendung gekommen. Wiederholt ist in diesen Blättern auf die Notwendigkeit der Feldgendarmerie aufmerksam gemacht worden. Sie ist eine Bedingung für Handhabung der Ordnung in ernster Gelegenheit; sie muss aber, wie alle militärischen Einrichtungen, im Frieden geschaffen werden. Dies ist bei uns bis jetzt versäumt worden. Wir hoffen aber, dass der Nutzen, welchen die Feldgendarmerie bei den bescheidenen Verhältnissen einer Friedensübung gewährt habe, dazu beitragen werde, den Vortheil, welchen ein solches Korps im Heeresverband gewährt, erkennen zu lassen. Aus diesem Grunde lassen wir hier einige Angaben über die Einrichtung und den Zweck der Verwendung der Feldgendarmerie bei dem Truppenzusammengzug folgen.

Nach dem ursprünglichen Plane sollte für jede Division ein Korps von je 40 Mann geschaffen werden und zwar so, dass der Kanton Zürich die Mannschaft für das Korps der VI. und die Kantone St. Gallen und Thurgau diejenige für die VII. Division stelle. In letzter Stunde aber sagten die Behörden von St. Gallen und Thurgau ab, wohl weil die betreffenden kantonalen Korps selbst nicht sehr stark sind, und es trat nur das 40 Mann starke Feldgendarmeriekorps der VI. Division, bestehend aus 40 Mann zürcherischen Landjägern, unter Polizeihauptmann Fischer in Thätigkeit.

Eine vom eidgenössischen Militärdepartement genehmigte Instruktion regelte die Dienstleistungen dieser Feldgendarmerie-Abtheilung. Nach derselben fielen der Feldgendarmerie folgende Aufgaben zu: 1) Allgemeiner Polizeidienst, 2) Sicherheitsdienst, 3) Sitten- und Fremdenpolizei, 4) Wirtschaftspolizei, 5) Rapportwesen.

Der „Bund“ in Nr. 239 brachte nähere Angaben über diese Dienstzweige, welche wir hier folgen lassen:

Unter den allgemeinen Polizeidienst rubriziren sich die speziellen Aufgaben der Polizeisoldaten im Dienste der Kriminalpolizei: Die Nachforschung nach Vergehen und Verbrechen, Erhebung des objektiven und subjektiven Thatbestandes und die Verzeigung an die zustehenden Behörden; die allgemeine Fahndung; der Transport der Arrestanten und Gefangenen; der Dienst beim Auditor, resp. die Ausführung der von der Militärjustiz ausgehenden Aufträge.

Im Sicherheitsdienst fallen der Feldgendarmerie folgende Spezialaufgaben zu: Die Untersuchung der Unterkunftslokale in sanitärer Hinsicht und in Bezug auf die Vorschriften der Feuerpolizei; die Sicherung des Eigenthums durch Absuchen der Kantonemente, Lagerstätten, Bivouakplätze etc. und soweit möglich des Manöverfeldes nach verloren gegangenen Gegenständen und deren Ablieferung an die zustehenden Truppenkommandos-Abtheilungschefs oder in das Zentraldepot, gemäss zu erlassendem Spezialbefehl; die Verhinderung von Zirkulationsstörungen auf den von den Truppen zu benützenden Strassen und Kolonnenwegen durch private Personen und Fuhrwerke, das Fernhalten des Publikums auf dem Manöverterrain, sofern durch das letztere die Truppenbewegungen gehindert oder beeinträchtigt werden, oder es für die eigene Sicherheit des Publikums angezeigt erscheint; die Abhaltung und Wegweisung des Publikums gemäss den ergangenen Befehlen aus den Unterkunftslokalen in den Kantonementen, Koch-, Lager-, Bivouak- und Parkplätzen, Vorrathsmagazinen als eventuell nötige Soutiens für die hiefür bestellten Militärwachen; die Untersuchung der vom Militär zu